

AWV Jade - Newsletter Corona – 15_07_2020

1. Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: Verkündung

Ausweitung der Entschädigung bei Schließung von Betreuungseinrichtungen im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 29. Juni 2020 wurde das Corona-Steuerhilfegesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz enthält eine Ausweitung der Entschädigung bei Schließung von Betreuungseinrichtungen nach § 56 Abs.1a IfSG.

Zukünftig besteht der Anspruch auf Entschädigung für jeden Sorgeberechtigten für einen Zeitraum von bis zu zehn Wochen, für Alleinerziehende von bis zu zwanzig Wochen. Die Neuregelung tritt rückwirkend zum 30. März 2020 in Kraft.

Die Vorleistungspflicht des Arbeitgebers (§ 56 Abs. 5 IfSG) wurde nicht geändert und besteht daher weiterhin für sechs Wochen, so dass die Auszahlungsverpflichtung im Anschluss auf die Behörde übergeht.

Am 30.06.2020 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 31 verkündet. Mit Ausnahme des Artikel 2 und Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes, treten die Maßnahmen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die Gesetze können Sie über den kostenlosen Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes abrufen unter dem Link: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav>

2. Bundesfinanzministerium veröffentlicht Anwendungsschreiben zur befristeten Umsatzsteuersenkung

Zum Beginn der Absenkung der Umsatzsteuersätze am 1. Juli 2020 wurde die finale Fassung des BMF-Schreibens veröffentlicht (vgl. **Anlage 1 - Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes**).

3. Corona Überbrückungshilfe - neues Bundesprogramm

Das neue Bundesprogramm für Corona-Überbrückungshilfen wurde veröffentlicht. Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp>
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/ueberbrueckungshilfe-1759738>

Im Anschluss an die Corona-Soforthilfen des Landes und des Bundes wurde am 08.07.20 die neue Richtlinie „Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“ veröffentlicht werden, welche sich an kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im

Haupterwerb richtet, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Die Richtlinie „Überbrückungshilfe“ setzt die Vorgaben des Bundes eins- zu- eins um. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, bei denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammen um mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Eine Übersicht zur neuen Überbrückungshilfe ist als **Anlage 2 - Übersicht Überbrückungshilfe** beigefügt. Ebenso erhalten Sie den Richtlinienentwurf (**Anlage 3 - Richtlinie Überbrückungshilfe mitgezeichnet** nebst **Anlage 4 - Anlage Richtlinie Überbrückungshilfen KMU**), der morgen veröffentlicht werden soll.

Antragsstellung ab sofort möglich:

Die Antragsstellung ist ab sofort möglich.

Im Unterschied zu den bisherigen Soforthilfen, bei denen die Anträge direkt über die NBank einzureichen waren, ist für diese Hilfe ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen:

1. Kontaktieren Sie einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Sie können Anträge nur in Zusammenarbeit mit diesen Dienstleisterinnen und Dienstleistern stellen. Gemeinsam besprechen Sie dann das weitere Vorgehen zur Antragstellung.
2. Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer registriert sich auf der bundesweiten Online-Plattform. Alles ist digital: die Antragstellung und das Einreichen der Unterlagen. Außerdem kann sich Ihr Dienstleister hier jederzeit über den Bearbeitungsstand Ihres Antrages informieren. Sobald der Bescheid vorliegt, wird er benachrichtigt.

Das Portal zur Antragsstellung sowie alle wesentlichen Informationen finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Falls Sie bisher noch keinen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer haben, hat die Steuerberaterkammer eine Liste mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern erstellt, die sich bereit erklärt haben, bislang nicht beratene Mandanten zu betreuen. Die Positivliste (nach PLZ sortiert) können Sie unter dem folgenden Link einsehen:

https://www.stbk-niedersachsen.de/de/ihre_kammer/corona_beratung/

Das Excel-Tool von DATEV kann Ihnen vor Beauftragung eines externen Dritten helfen, die Antragsvoraussetzungen zu prüfen:

<https://www.datev.de/web/de/service/software-auslieferung/download-bereich/betriebliches-rechnungswesen/corona-ueberbrueckungshilfe-excel-tool/>

4. Orientierungspapier "Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit"

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in Abstimmung mit den Bundesministerien für Gesundheit (BMG) und für Arbeit und Soziales (BMAS) das anliegende Orientierungspapier zum Thema „Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit“ (**Anlage 5 - Orientierungspapier Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit**) erstellt. Es befasst sich mit den bisher nicht abschließend geklärten Rechtsfolgen des Zusammentreffens eines Beschäftigungsverbots und Kurzarbeit, im Einzelnen den Auswirkungen der Einführung von Kurzarbeit auf mutterschutzrechtliche Leistungen.

Beigefügt ist außerdem ein FAQ-Papier (**Anlage 6 - FAQs zu Mutterschaftsleistungen während Kurzarbeit im Betrieb**), das die Ergebnisse in kurzer Übersicht darstellt. Nach Ansicht der Ministerien sind beim zeitlichen Zusammenfallen von Beschäftigungsverboten und Kurzarbeit in allen Konstellationen Mutterschaftsleistungen zu erbringen; die den Betrieben entstehenden Kosten sind über die U2-Umlage voll erstattungsfähig. Dieses Ergebnis ist nicht zwingend. Der in der Literatur geführte Diskurs gibt durchaus Anlass, auch ein abweichendes Ergebnis in Erwägung zu ziehen.

Über die Gewährung von Kurzarbeitergeld entscheidet letztlich die Bundesagentur für Arbeit, über die Erstattung von Mutterschaftsleistungen die gesetzlichen Krankenkassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung (bis Ende 2019: Bundesversicherungsamt).

5. Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung)

In der **Anlage 7 – NdsVO** erhalten Sie die neue Niedersächsische Corona-Verordnung, die bis zum 31. August 2020 gültig ist.

Die Regelungen bleiben weitestgehend wie bisher. Neu ist die thematische Gliederung, die das Lesen vereinfachen soll.

6. Bundesfinanzministerium aktualisiert sein FAQ zu den steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Nach dem Inkrafttreten des ersten sogenannten Corona-Steuerhilfegesetzes am 29. Juni 2020 aktualisierte das Bundesfinanzministerium (BMF) sein Informationsblatt mit den am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu den steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus.

Mit der **Anlage 8 - Bundesfinanzministerium Corona-FAQ Steuern** erhalten Sie die aktuellste Version des FAQ.

Auf folgende Aktualisierungen möchten wir besonders hinweisen:

- Anpassung des Punktes VI. 2. um die Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld. Damit wird der im ersten Corona-Steuerhilfegesetz neu eingeführte § 3 Nr. 28a EStG berücksichtigt (vgl. Seite 8 der Anlage).

- Ergänzung, ob nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE) begünstigte Tätigkeiten eines Arbeitnehmers auch dann steuerfrei sind, wenn wegen der Corona-Krise eine im Aus-land geplante Tätigkeit im Sinne des ATE nicht ausgeführt oder fortgesetzt werden kann (vgl. Punkt VI. 10. auf Seite 11 der Anlage).
- Anpassungen im gesamten Punkt VII. auf den im ersten Corona-Steuerhilfegesetz neu eingeführten § 3 Nummer 11a EStG (vgl. Seite 12 ff. der Anlage).
- Ergänzende Klarstellung, wie sich das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 und die neue gesetzliche Regelung des § 3 Nummer 11a EStG zueinander verhalten (Punkt VII. 20. auf Seite 17 der Anlage).
- Es werden Hinweisen auf die Konsultationsvereinbarung mit der Schweizerischen Eid-genossenschaft gegeben (vgl. VIII. 1. auf Seite 18 der Anlage).

7. Zuwanderung: Information zu erweiterten Einreisemöglichkeiten und aktualisierte Übersicht zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Covid 19-Pandemie

Angesichts der teilweisen Verbesserung der epidemiologischen Lage in verschiedenen Staaten ist die Ersteinreise für ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten zur Beschäftigung wieder in deutlich größerem Umfang möglich. Die BDA hat die bestehende Übersicht zu den wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Fragen aktualisiert und ergänzt (**Anlage 9 - BDA-Übersicht aufenthaltsrechtliche Fragen**).

Hintergrund: Das Bundeskabinett hat am 1. Juli 2020 beschlossen, die „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ umzusetzen. Die Ratsempfehlung sieht die grundsätzliche Fortsetzung der bisherigen Reisebeschränkungen vor. Gleichzeitig wird ein Prozess festgelegt, mit dem zwischen den Mitgliedstaaten eine koordinierte und schrittweise Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU vorgenommen werden soll.

Insbesondere die Regelungen zur Einreise verändern sich weiterhin dynamisch. Aktualisierungen der Übersicht finden Sie regelmäßig auf der Themenseite "Covid-19 Informationen für Arbeitgeber" auf der Homepage der BDA.